



Resolution 2325 (2016)**verabschiedet auf der 7837. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. Dezember 2016**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1673 (2006) vom 27. April 2006, 1810 (2008) vom 25. April 2008, 1977 (2011) vom 20. April 2011 und 2055 (2012) vom 29. Juni 2012,

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

in Bekräftigung seines Beschlusses, dass die in Resolution 1540 (2004) festgelegten Verpflichtungen nicht so auszulegen sind, als stünden sie im Widerspruch zu den Rechten und Pflichten der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, des Chemiewaffenübereinkommens und des Übereinkommens über biologische Waffen und Toxinwaffen oder als änderten sie diese oder als änderten sie die Verantwortlichkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation oder der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

nach wie vor ernsthaft besorgt über die Bedrohung durch den Terrorismus und das Risiko, dass nichtstaatliche Akteure nukleare, chemische und biologische Waffen und ihre Trägersysteme erwerben, entwickeln, damit Handel betreiben oder sie einsetzen könnten, einschließlich indem sie die raschen Fortschritte in Wissenschaft, Technologie und dem internationalen Handel zu diesem Zweck nutzen,

erneut erklärend, dass die Verhütung der Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen nicht die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf Materialien, Ausrüstung und Technologien für friedliche Zwecke behindern darf, dass jedoch die Ziele der friedlichen Nutzung nicht für die Verbreitung dieser Waffen missbraucht werden dürfen,

unter Hinweis auf die in den Resolutionen 2118 (2013) und 2298 (2016) enthaltenen Beschlüsse, dass die Mitgliedstaaten den Sicherheitsrat sofort über jeden Verstoß gegen Resolution 1540 (2004) unterrichten, *sowie unter Hinweis* auf die in Resolution 2319 (2016) enthaltene Bitte an den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen, den Ausschuss nach Resolution 1540 (2004), im Folgenden „1540-Ausschuss“, über die Ergebnisse seiner Arbeit entsprechend zu unterrichten,



die Umfassende Überprüfung von 2016 des Standes der Durchführung der Resolution 1540 (2004) *billigend* und von den Feststellungen und Empfehlungen in ihrem Abschlussbericht *Kenntnis nehmend*,

feststellend, dass nicht alle Staaten dem 1540-Ausschuss ihre jeweiligen Berichte über die Durchführung der Resolution 1540 (2004) vorgelegt haben,

betonend, dass die nationalen Maßnahmen zur Kontrolle der Ausfuhr von verwandtem Material für nukleare, chemische oder biologische Waffen und ihre Trägersysteme im Einklang mit Resolution 1540 (2004) gestärkt werden müssen,

ferner feststellend, dass die vollständige Durchführung der Resolution 1540 (2004), einschließlich des Erlasses innerstaatlicher Rechtsvorschriften und der Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung dieser Rechtsvorschriften, durch alle Staaten eine langfristige Aufgabe ist, die fortlaufende Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erfordern wird,

in der Erkenntnis, dass die Anstrengungen je nach Bedarf auf nationaler, regionaler, subregionaler und internationaler Ebene stärker koordiniert werden müssen, um der von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen ausgehenden ernststen Herausforderung und Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weltweit wirksamer entgegenzutreten,

betonend, wie wichtig der Dialog zwischen dem 1540-Ausschuss und den Mitgliedstaaten ist, so auch durch Besuche in einzelnen Staaten auf deren Einladung hin, sowie in der Erkenntnis, dass dieser Dialog dazu beigetragen hat, die Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu erleichtern, unter anderem durch die Stärkung des Bewusstseins dafür, wie wichtig die Vorlage der Staatenberichte ist und wie nützlich freiwillige nationale Aktionspläne zur Durchführung sind, und dass er zur Ermittlung des Hilfebedarfs der Staaten beigetragen hat,

in der Erkenntnis, dass viele Staaten nach wie vor Hilfe bei der Durchführung der Resolution 1540 (2004) benötigen, und *hervorhebend*, wie wichtig es ist, den Staaten auf Antrag wirksame und bedarfsgerechte Hilfe bereitzustellen,

betonend, dass es notwendig ist, die Rolle des 1540-Ausschusses bei der Bereitstellung und Erleichterung wirksamer Hilfe, unter anderem auch auf dem Gebiet des Aufbaus staatlicher Kapazitäten, und die Zusammenarbeit der Staaten untereinander, zwischen dem 1540-Ausschuss und den Staaten und zwischen dem 1540-Ausschuss und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu verstärken, wenn es darum geht, den Staaten bei der Durchführung der Resolution 1540 (2004) behilflich zu sein,

in der Erkenntnis, wie wichtig freiwillige Beiträge auf dem Gebiet der Hilfe durch Mitgliedstaaten und internationale, regionale und subregionale Organisationen sind, so auch über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für globale und regionale Abrüstungstätigkeiten,

das wertvolle Zusammenwirken des 1540-Ausschusses mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *befürwortend und betonend*, dass sich der Ausschuss und diese Organisationen bei Bedarf abstimmen müssen,

in Anerkennung der verstärkten laufenden Zusammenarbeit zwischen dem 1540-Ausschuss, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) betreffend ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus,

aner kennend, dass Transparenz und Informationsarbeit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens, zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Stärkung des Bewusstseins in den Staaten leisten, so gegebenenfalls auch bei ihren Interaktionen mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, *sowie aner kennend*, dass die Zivilgesellschaft, unter anderem die Industrie und die Hochschulen, bei der wirksamen Durchführung der Resolution 1540 (2004) eine positive Rolle spielen kann, auch durch Bewusstseinsbildung, und dass Parlamentariern eine Schlüsselrolle dabei zukommt, die erforderlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen nach der Resolution zu erlassen,

unter Guthei ßung der von dem 1540-Ausschuss im Einklang mit seinem Arbeitsprogramm bereits geleisteten Arbeit und *in Bekr äftigung* seiner fortgesetzten Unterstützung,

eingedenk dessen, dass die Fähigkeit des 1540-Ausschusses, im Einklang mit seinem Mandat die Durchführung der Resolution zu überprüfen und zu erleichtern, auch künftig geprüft werden muss,

entschlossen, die vollständige und wirksame Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu erleichtern,

t ätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekr äftigt* seine Beschlüsse in Resolution 1540 (2004) und die darin festgelegten Forderungen und *betont erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten die genannte Resolution vollständig und wirksam durchführen;

2. *beschließt*, dass der 1540-Ausschuss dem Sicherheitsrat auch künftig jedes Jahr vor Ende Januar sein Arbeitsprogramm vorlegen und den Sicherheitsrat im ersten Quartal jedes Jahres unterrichten wird, und *begrüßt* die weitere Vorlage der Jährlichen Überprüfung der Durchführung der Resolution 1540 (2004), die mit Hilfe der Sachverständigengruppe des Ausschusses jedes Jahr im Dezember erstellt wird;

3. *fordert* alle Staaten, die noch keinen ersten Bericht über die Maßnahmen vorgelegt haben, die sie zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) ergriffen haben beziehungsweise zu ergreifen beabsichtigen, *erneut auf*, dem 1540-Ausschuss unverzüglich einen solchen Bericht vorzulegen, und *ersucht* den Ausschuss, diesen Staaten nach Bedarf sein Fachwissen zur Verfügung zu stellen, um die Vorlage dieser Berichte zu erleichtern;

4. *legt* allen Staaten, die solche Berichte bereits vorgelegt haben, *erneut nahe*, wenn angezeigt oder auf Ersuchen des 1540-Ausschusses zusätzliche Angaben zu ihrer Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu machen, darunter freiwillige Angaben zu ihren Rechts- und sonstigen Vorschriften und ihren wirksamen Verfahrensweisen;

5. *ermutigt außerdem* die Staaten, auf freiwilliger Grundlage und gegebenenfalls mit Unterstützung des 1540-Ausschusses nationale Aktionspläne zur Durchführung auszuarbeiten, in denen sie ihre Prioritäten und Pläne für die Durchführung der wichtigsten Bestimmungen der Resolution 1540 (2004) umreißen, und diese Pläne dem Ausschuss vorzulegen;

6. *legt* allen Staaten, die dem 1540-Ausschuss noch keine Kontaktstelle für die Resolution 1540 (2004) genannt haben, *nahe*, dies zu tun, und *fordert* den Ausschuss *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Initiativen einzuleiten, um diese Kontaktstellen besser in die Lage zu versetzen, auf Antrag der Staaten bei der Durchführung der genannten Resolution behilflich zu sein, so auch durch die Fortführung des Schulungsprogramms des Ausschusses für Kontaktstellen im regionalen Rahmen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, bei ihrer Durchführung der Resolution 1540 (2004) die Entwicklung der Verbreitungsgefahren und die raschen Fortschritte in Wissenschaft und Technologie zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den 1540-Ausschuss, bei seiner Arbeit im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 1540 (2004) gegebenenfalls zu beachten, dass die Verbreitungsgefahren sich fortlaufend wandeln, einschließlich dessen, dass nichtstaatliche Akteure die raschen Fortschritte in Wissenschaft und Technologie und im internationalen Handel für Verbreitungszwecke nutzen;

9. *ersucht* den 1540-Ausschuss, im Einklang mit dem Bericht der Umfassenden Überprüfung von 2016 zusätzlich die Effizienz und Wirksamkeit der Besonderen politischen Mission, die den Ausschuss unterstützt, zu prüfen, und *legt* dem Ausschuss *nahe*, dem Sicherheitsrat 2017 nach Bedarf über die Erkenntnisse aus dieser Prüfung Bericht zu erstatten;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, die vollständige Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu erreichen, und sich dabei wenn angezeigt auf die Bereiche zu konzentrieren, in denen Maßnahmen ergriffen beziehungsweise verstärkt werden sollen;

11. *fordert* den 1540-Ausschuss *nachdrücklich auf*, auch weiterhin einen Ansatz für die Durchführung und Berichterstattung zu erkunden und weiterzuentwickeln, der die Besonderheiten der einzelnen Staaten berücksichtigt, unter anderem im Hinblick auf ihre Fähigkeit zur Herstellung und Ausfuhr von verwandtem Material, mit dem Ziel, die Anstrengungen und Ressourcen vorrangig in die Bereiche zu lenken, in denen sie am meisten benötigt werden, ohne die Notwendigkeit der umfassenden Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu beeinträchtigen;

12. *beschließt*, dass der 1540-Ausschuss seine Anstrengungen zur Förderung der vollständigen Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch alle Staaten weiter verstärken wird, im Rahmen seines Arbeitsprogramms, das die Zusammenstellung und allgemeine Prüfung von Angaben zum Stand der Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch die Staaten beinhaltet und sich mit allen Aspekten der Ziffern 1 bis 3 der genannten Resolution befasst, unter besonderem Hinweis darauf, dass mehr Aufmerksamkeit auf folgende Aspekte gerichtet werden muss: Zwangsmaßnahmen, Maßnahmen in Bezug auf biologische, chemische und nukleare Waffen, Maßnahmen gegen die Finanzierung der Verbreitung, Nachweisführung über verwandtes Material und dessen Sicherstellung sowie einzelstaatliche Export- und Umschlagskontrollen;

13. *legt* den Staaten *nahe*, gegebenenfalls den Zugang zu immateriellen Technologietransfers und zu Informationen, die für Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme verwendet werden könnten, zu kontrollieren;

14. *erinnert* an seinen Beschluss, dass alle Staaten wirksame Maßnahmen ergreifen und durchsetzen werden, um innerstaatliche Kontrollen zur Verhütung der Verbreitung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen und ihren Trägersystemen einzurichten, einschließlich angemessener Kontrollen über verwandtes Material, und *fordert* die Staaten, die noch keine wirksamen nationalen Kontrolllisten zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) erarbeitet haben, *auf*, baldmöglichst damit zu beginnen;

15. *erinnert* an seinen Beschluss, dass alle Staaten nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Verfahren geeignete wirksame Rechtsvorschriften erlassen und anwenden werden, die die in Ziffer 2 der Resolution 1540 (2004) genannten Aktivitäten untersagen, und *ersucht* den 1540-Ausschuss, Erörterungen über bestmögliche Ansätze zur Durchsetzung der genannten Ziffer abzuhalten;

16. *ermutigt* den 1540-Ausschuss, auch weiterhin einen aktiven Dialog mit den Staaten zu führen, so auch im Kontext der laufenden Aktualisierung der ihm vorliegenden Daten über die Durchführung und im Rahmen von Besuchen, die der Ausschuss Staaten auf deren Einladung hin abstattet;

17. *ermutigt* den 1540-Ausschuss, auch weiterhin bewährte Verfahren für die wirksame Durchführung zu ermitteln und zusammenzustellen und Staaten auf deren Ersuchen hin die entsprechenden wirksamen bewährten Verfahren für die Durchführung der Resolution 1540 (2004) zuzuleiten;

18. *ermutigt* die Staaten, die Hilfeersuchen haben, dem 1540-Ausschuss erforderlichenfalls konkrete Angaben zu der benötigten Hilfe zu machen, *weist* den Ausschuss *an*, den Staaten auf Anfrage nach Möglichkeit bei der Formulierung entsprechender Anträge behilflich zu sein, und *weist* den Ausschuss ferner *an*, seine Antragsvorlage zu überarbeiten;

19. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, den 1540-Ausschuss gegebenenfalls darüber zu unterrichten, auf welchen Gebieten sie Hilfe bereitstellen können, und *fordert* die Staaten und die genannten Organisationen *auf*, dem Ausschuss Informationen über ihre laufenden Hilfsprogramme mit Bezug zu Resolution 1540 (2004) vorzulegen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

20. *fordert* den Ausschuss *nachdrücklich auf*, seine Rolle bei der Erleichterung der technischen Hilfe für die Durchführung der Resolution 1540 (2004) weiter zu verstärken, insbesondere indem er aktiv darangeht, Hilfeangebote und Hilfeersuchen aufeinander abzustimmen, unter anderem über einen regionalen Ansatz, soweit angezeigt, und durch die Abhaltung regionaler Hilfekonferenzen, auf denen um Hilfe ersuchende Staaten mit Hilfe anbietenden Staaten zusammengeführt werden;

21. *legt* den Staaten *nahe*, unter anderem über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für globale und regionale Abrüstungstätigkeiten freiwillige Mittel zur Finanzierung von Projekten und Aktivitäten bereitzustellen, die den Staaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Resolution 1540 (2004) helfen, so auch zur Durchführung von Projekten in Reaktion auf Hilfeersuchen, die dem Ausschuss direkt von Staaten übermittelt werden;

22. *legt* dem Ausschuss *nahe*, in Zusammenarbeit mit den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen Hilfeprojekte zur Unterstützung von Staaten bei der Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu erarbeiten, damit auf Hilfeersuchen rasch und direkt reagiert werden kann;

23. *legt* den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nahe*, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit dem 1540-Ausschuss in den Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 1540 (2004) auszubauen;

24. *fordert* die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dem Ausschuss noch keine Kontaktstelle oder noch keinen Koordinator für die Resolution 1540 (2004) genannt haben, *auf*, dies zu tun;

25. *legt* den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *außerdem nahe*, soweit angezeigt, die Verpflichtungen nach Resolution 1540 (2004) in ihren Musterrechtsvorschriften und/oder Leitlinien zu den Rechtsinstrumenten im Rahmen ihres mit der Resolution zusammenhängenden Mandats hervorzuheben;

26. *ersucht* den 1540-Ausschuss, regelmäßige Sitzungen mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen einzuberufen, unter anderem am Rande der einschlägigen Sitzungen der Generalversammlung, um Informationen und Erfahrungen zu ihren Anstrengungen zur Erleichterung der Durchführung der Resolution 1540 (2004) auszutauschen und dadurch gegebenenfalls die Abstimmung dieser Anstrengungen fördern zu helfen;

27. *erklärt erneut*, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen dem 1540-Ausschuss, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) betreffend ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus weiter verstärkt werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten Informationsaustausch und die Koordinierung der Besuche einzelner Staaten, im Rahmen des jeweiligen Mandats der Ausschüsse, der technischen Hilfe sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen, und *bekundet erneut* seine Absicht, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit ihre Maßnahmen besser koordiniert werden, und *beschließt*, dass die drei Ausschüsse den Sicherheitsrat einmal pro Jahr gemeinsam über ihre Zusammenarbeit unterrichten werden;

28. *ersucht* den 1540-Ausschuss, auch weiterhin transparenzfördernde Maßnahmen und Aktivitäten einzuleiten, unter anderem indem er möglichst weitgehenden Gebrauch von seiner Website und anderen vereinbarten Kommunikationsmitteln macht, und *ersucht* den Ausschuss *ferner*, regelmäßige, allen Mitgliedstaaten offenstehende Treffen zu den mit der Erleichterung der Durchführung der Resolution 1540 (2004) zusammenhängenden Aktivitäten des Ausschusses und der Sachverständigengruppe abzuhalten;

29. *ersucht* den 1540-Ausschuss, auch weiterhin Informationsveranstaltungen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) auf internationaler, regionaler, subregionaler und gegebenenfalls nationaler Ebene zu organisieren und daran teilzunehmen und dazu gegebenenfalls auch Parlamentarier und Vertreter der Zivilgesellschaft, einschließlich der Industrie und der Hochschulen, einzuladen und die Präzisierung dieser Informationsmaßnahmen zu fördern, indem sie stärker auf konkrete thematische und regionale Fragen der Durchführung ausgerichtet werden;

30. *legt* dem 1540-Ausschuss *nahe*, gegebenenfalls mit Zustimmung der jeweiligen Staaten auch weiterhin auf den unter anderem in der Industrie, der Wissenschaft und den Hochschulen vorhandenen einschlägigen Sachverstand zurückzugreifen, der den Staaten bei der Durchführung der Resolution 1540 (2004) helfen kann;

31. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.